



MARKT OBERTHULBA

Niederschrift über die öffentliche 21. Sitzung des Marktgemeinderates

Sitzungsdatum: Dienstag, 16.11.2021
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 21:10 Uhr
Ort: St.-Josefs-Heim, Pfarrsaal, Kirchgasse 16,
Oberthulba

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Götz, Mario

Mitglieder des Marktgemeinderates

Bahn, Daniel
Bieber, Paul
Fröhlich, Holger
Fröhlich, Johannes
Kolb, Jürgen
Kunder, Klaus
Mersdorf, Frank
Neder, Kerstin
Schlereth, Alexander
Schottdorf, Margot
Schuhmann, Thomas
Spahn, Daniela
Väth, Heiko
Ziegler, Julian

Schriftführer/in

Wehner, Nicole

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Gärtner, Stefan
Meindl, Michael
Muth, Alexander
Reidelbach, Wolfgang
Römmelt, Michael
Sell, Elmar

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Ortstermin: Straßenbeleuchtung Frankenbrunn **HV/103/2021**
- 2 Erweiterung Baugebiet "Hägholzer Rain" in Frankenbrunn; Sachstandsmitteilung durch das Planungsbüro Bautechnik Kirchner; Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise **BW/234/2021**
- 3 Bauanträge
- 3.1 Neubau eines Einfamilienhauses mit zwei Stellplätzen in Hetzlos, FI.Nr. 44/16, Am Schwann 8 **BW/235/2021**
- 3.2 Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung einer Stützmauer mit Zaunanlage auf der FI.Nr. 390/20, Gem. Frankenbrunn, Am Hägholz 6 **BW/236/2021**
- 4 Beratung und Beschlussfassung über die Hundesteuersatzung des Marktes Oberthulba **HV/099/2021**
- 5 Beschlussfassung über die Fortsetzung des Förderprogrammes zur Revitalisierung der Alt-/Innenorte **HV/100/2021**
- 6 Bekanntgaben
- 7 Verschiedenes
- 7.1 Genehmigung der Niederschrift

1. Bürgermeister Mario Götz eröffnet um 18:00 Uhr die 21. Sitzung des Marktgemeinderates im Jahr 2021. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Ortstermin: Straßenbeleuchtung Frankenbrunn

Die Bayernwerk AG hat aktuell im Gemeindeteil Frankenbrunn neue LED-Leuchten installiert. Deshalb begrüßte Bürgermeister Mario Götz Frau Pfaff von der Bayernwerk AG zu diesem Tagesordnungspunkt.

Nachdem es aus der Bürgerschaft einige Nachfragen gegeben hatte, wurden die Einstellungen überprüft und der Beleuchtungswinkel der Straßenbreite angepasst. Bei dem Ortstermin konnte festgestellt werden, dass die Ausleuchtung nun den Erfordernissen entsprechend angepasst wurde.

Nach Anwohnerhinweisen wird eine Kurvenstelle in der Ortsdurchfahrt nicht optimal ausgeleuchtet, dies ergab sich jedoch aufgrund Einwendungen eines Anliegers, weshalb die Lampe nicht wie im Beleuchtungskonzept errechnet aufgestellt werden konnte. Eine Alternative gibt es hier nicht, zudem ist keine Gefahrenstelle entstanden, da ein Gehweg durchgängig vorhanden ist.

Frau Pfaff informierte den Marktgemeinderat über allgemeine Beleuchtungs-Möglichkeiten, Beleuchtungen wie Solarleuchten und dass auch Leistungsreduzierungen von 38 auf 27 Watt erfolgen können. Da der Markt Oberthulba auch in den folgenden Jahren Erneuerungen im Bereich der Straßenbeleuchtung umsetzen muss, wurde vereinbart, dass noch ein weiterer Ortstermin zu Begutachtung stattfinden wird.

Zur Kenntnis genommen

TOP 2 Erweiterung Baugebiet "Hägholzer Rain" in Frankenbrunn; Sachstandsmitteilung durch das Planungsbüro Bautechnik Kirchner; Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise

Bürgermeister Mario Götz informierte den Marktgemeinderat, dass Herr Kirchner vom Büro Bautechnik Kirchner nun die Vorprüfung zum Erschließungsumfang des neuen Baugebietes in Frankenbrunn abgeschlossen hat und heute den Sachstand erläutern wird.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Hägholzer Rain in Frankenbrunn bietet verschiedene Entwicklungsmöglichkeiten. Herr Kirchner erklärte zunächst den Standort allgemein als städtebaulich ideale Abrundung des Ortes.

Kern der Voruntersuchungen bildete die Ver- und Entsorgung gemäß der gesetzlichen Vorgabe durch das Wasserhaushaltsgesetz. Danach ist grundsätzlich bei neuen Baugebietsflächen ein Trennsystem zu errichten, außer in den Fällen, in denen zwingende Gründe dagegensprechen. Da es sich hier um den 2. Bauabschnitt eines rechtskräftigen Bebauungsplanes handelt und im 1. Bauabschnitt die entsprechende Infrastruktur für ein „Mischsystem“ bereits geschaffen wurde, liegt ein solch zwingender Grund vor.

Zunächst war die Frage zu klären, ob das vorhandene Kanalsystem die zusätzliche Wassermenge der neuen Erschließungsfläche noch aufnehmen kann. Hierzu wurde 1996 eine hydraulische Überrechnung des bestehenden Netzes durchgeführt und festgestellt, dass alle weiterführenden Kanäle unterhalb des neuen Baugebietes bereits hydraulisch überlastet sind. Zwischenzeitlich neue Bemessungsparameter würden noch eine erheblich größere Überlastung ergeben.

Zudem wurde festgestellt, dass alle weiterführenden Kanäle unterhalb des neuen Baugebietes stark schadhaft sind. Auch bestehen erheblich Fremdwassereinträge.

Der Markt Oberthulba besitzt für den Bestand der Kanalleitungen Netzübersichten die eine Detailbetrachtung ermöglichen und die Engstellen durch Altbestandskanäle aufzeigen, die lediglich eine Weiterleitung DN 300 mm ermöglichen. Die auf die beiden vorhandenen Engstellen in der Forststraße bzw. Steinstraße einlaufenden Kanäle aus dem Neubaugebiet haben einen DN von 500 bzw. DN 400.

Somit ist klar dargelegt, dass der bestehende Mischwasserkanal im Bauabschnitt 1 „Am Hähholz“ ausreichend bemessen ist, aber ab dem Einleitungspunkt „Forststraße“ bis zur „Linnenstraße“ (Ortsdurchfahrt) der Mischwasserkanal völlig überlastet und stark geschädigt ist.

Im Fazit kann das neue Baugebiet nicht zusätzlich an das bestehende Mischwassernetz angeschlossen werden. Eine Erschließung des Baugebietes ist nicht ohne weitere bauliche Vorleistung möglich!

Hinsichtlich der Wasserversorgung ist die Anbindung gesichert.

Diskutiert wurden zwei Varianten: Primär könnte eine „kleinräumige“ Erschließung, zeitgleich mit einer Auswechslung der weiterführenden Kanäle und danach die gesonderte Resterschließung stattfinden. Dies könnte der unmittelbaren Bedarfsdeckung dienen.

Dabei könnte die Abflussreduzierung durch Lösungsfindung zur „Abkoppelung“ der Außeneinzugsflächen z.B. i.V. mit den Sturzflut-Risiko-Maßnahmen erfolgen.

Ebenso, wie die Sensibilisierung der Bauwerber auf Maßnahmen zur Abflußminimierung (Gründachlösungen, Versickerungsmaßnahme, Reduzierung der befestigten Flächen, ggf. „überdimensionierte“ Zisternen zur Schaffung von privatem Retentionsraum.

Diese Lösung gestaltet sich aber generell als schwierig, da dies außerhalb der Festsetzungen des Bebauungsplanes vereinbart werden müsste. Aus der Mitte des Marktgemeinderates wurden auch Bedenken geäußert, da solch freiwillige Ausgaben im Baubudget meist nicht vorhanden sind.

Die Kosten des für die zeitgleiche Auswechslung der Kanal- und Wasserleitungen, sowie für den Straßenbau die grob mit rd. 1,7 Mio € beziffert werden, sind im Haushalt neben den aktuell bereits geplanten Maßnahmen nur schwer finanzierbar. Hier muss über die Finanzierung separat beraten werden. Zusätzlich ist noch die Erschließung des Baugebietes selbst vor- und mitzufinanzieren.

Neben der Frage der Finanzierung sind noch weitere Festlegungen zu treffen:

- a) Erneuerung der Hausanschlüsse ist zwingend erforderlich!
- b) In welchem Zustand / Alter ist die Wasserversorgung?
- c) Was bleibt von der Straße übrig?
 - Wiederherstellung / Neubau
 - bauliche Defizite (Gehwege, Entwässerung etc.)
 - finanzielle Auswirkung durch den Wegfall der Straßenausbaubeiträge

- d) Umsetzung der Maßnahme auf „alten“ Konzepten / Berechnungsmethoden, oder „neu“?
- e) Welche Auswirkungen ergeben sich für die Mischwasserbehandlung?

Als erste Variante wurde eine kleinräumige, aber zügige Erschließung, ggf. in Verbindung mit den Kanalbaumaßnahmen besprochen. Der Zeitplan könnte, falls der Umgriff bis Ende 2021 festgelegt werden würde bis Herbst 2022 umgesetzt werden. Parallel zu dieser Variante müsste die Planungen der weiteren Maßnahmen, ggf. der Förderung erfolgen.

Die zweite Variante als größere und zeitintensivere Erschließung würde nach oder gemeinsam mit den Kanalbaumaßnahmen erfolgen. Hier kann eine realistische Fertigstellung wohl erst Anfang 2025 erfolgen.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Marktgemeinderat hält weiterhin daran fest, dass die Erschließungsplanung für das Baugebiet angegangen werden soll. Hinsichtlich der Ergebnisse der Voruntersuchung zum Thema der Entwässerung des neuen Baugebietes und der damit einhergehenden enormen Kosten, beauftragt der Marktgemeinderat Verwaltung und Bürgermeister einen Termin mit dem Ing.-Büro zu vereinbaren, mit dem Ziel, die Maßnahme so zu planen und nach Notwendigkeit zeitlich zu entzerren, dass die Finanzierbarkeit gegeben ist.

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0

TOP 3 Bauanträge

TOP 3.1 Neubau eines Einfamilienhauses mit zwei Stellplätzen in Hetzlos, Fl.Nr. 44/16, Am Schwann 8

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 44/16 in Hetzlos, Am Schwann 8, ist der Neubau eines Einfamilienhauses mit zwei Stellplätzen beantragt.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Oberm Dorf II“.

Folgende Befreiungen sind beantragt:

- Dacheindeckung Betondachsteine schiefergrau statt rote bis rotbraune Farbe
- Kniestockhöhe 90 cm statt 50 cm
- Geländeauffüllung max. 1,50 m an der nordöstlichen Gebäudekante statt 1,20 m
- Stützmauer max. 1,00 m mit Umwehrung 0,90 cm auf 12,00 m Länge entlang der südöstlichen Grundstücksgrenze im Bereich Zufahrt und Stellplätze

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Bauantrag in der vorliegenden Form zu. Die beantragten Befreiungen werden erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0

TOP 3.2 Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung einer Stützmauer mit Zaunanlage auf der Fl.Nr. 390/20, Gem. Frankenbrunn, Am Hägholz 6

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 390/20 in Frankenbrunn wird zur Errichtung einer Stützmauer mit Zaunanlage ein Antrag auf isolierte Befreiung gestellt.

Mit Schreiben vom 12.04.2021 haben die Bauherren bereits eine Bauvoranfrage für die oben genannte Baumaßnahme gestellt. Nach einem Ortstermin am 18.05.2021, hat der Marktgemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.06.2021 folgende Befreiung in Aussicht gestellt:

- Errichtung der straßenseitigen Einfriedung auf der Grundstücksgrenze, statt 1 Meter Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche
- Sockelhöhe (Stützmauer) von max. 1,20 Meter, statt zulässigen 0,30 Meter
- Befreiung der Gesamthöhe von 1,50 Meter auf max. 2,10 Meter mit der Auflage, dass auf die Stützmauer eine 0,90 Meter hohe lichtdurchlässige Umwehrung errichtet werden muss

Mit dem Antrag auf isolierte Befreiung vom 04.11.2021 wurden nun folgende Befreiung beantragt:

- Errichtung der straßenseitigen Einfriedung auf der Grundstücksgrenze, statt 1 Meter Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche
- Sockelhöhe (Stützmauer) von max. 1,10 Meter, statt zulässigen 0,30 Meter
- Befreiung der Gesamthöhe von 1,50 Meter auf max. 2 Meter mit einer lichtdurchlässigen Umwehrung

Alle Nachbarn haben dem Bauvorhaben zugestimmt.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Antrag auf isolierte Befreiung in der vorliegenden Form zu.

Abstimmungsergebnis: Ja: 14 Nein: 1

TOP 4 Beratung und Beschlussfassung über die Hundesteuersatzung des Marktes Oberthulba

Mit Veröffentlichung im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nr. 471 vom 19.08.2020 hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration eine neue amtliche Mustersatzung für die Erhebung einer Hundesteuer bekannt gemacht. Die vorangegangene amtliche Mustersatzung stammt aus dem Jahr 1980. Diese bildet auch die Grundlage der aktuellen Satzung des Marktes Oberthulba.

Die zentralen Aktualisierungspunkte (Besteuerung des Haltens von Kampfhunden, Hundehaltung in Einöden und Weilern, Züchtersteuer) sind nunmehr in der amtlichen Mustersatzung umgesetzt. Eine Anpassung ist zwar nicht zwingend erforderlich, wird aber vom Bayerischen Gemeindetag empfohlen.

Die Verwaltung hat deshalb dem Marktgemeinderat einen Entwurf zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

§ 1 der Satzung wurde unverändert übernommen. Durch den Begriff der Jahresaufwandssteuer wird klargestellt, dass sich die Steuer generell auf die Fälle der Hundehaltung im Rahmen der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf bezieht.

§ 2 der Satzung hat somit nur noch deklaratorischen Charakter und dient der Klarstellung.

§ 3 der Satzung wurde ebenfalls unverändert übernommen.

§ 4 der Satzung beschäftigt sich mit dem Wegfall der Steuerpflicht und der Anrechnung.

§ 5 setzt den Steuermaßstab bzw. den Steuersatz fest. Im Ergebnis der Diskussion wurde vorgeschlagen die Steuer für den ersten Hund auf 25 €, den zweiten Hund auf 30 € und jeden weiteren Hund auf 60 € zu belassen.

Für Kampfhunde mit Negativzeugnis entfiel bisher der erhöhte Steuersatz für Kampfhunde. In der neuen Mustersatzung und nach aktueller Rechtssprechung können Kampfhunde nun trotz Negativzeugnis mit der Kampfhundesteuer belegt werden. Aus der Mitte des Marktgemeinderates wurde deshalb der Antrag gestellt die Kampfundesteuer dementsprechend zu erheben. Da im Markt Oberthulba einige Kampfhunde mit Negativzeugnis vorhanden sind, wird die nun fällig werden. Die Kampfhundesteuer wird für den ersten Kampfhund auf 200 € und für den zweiten Kampfhund auf 400 € festgelegt. Bisher lagen die Steuersätze bei 300 € und 500 €.

Die §§ 6 bis 11 wurden ebenfalls aus der Mustersatzung übernommen.

Das Inkrafttreten wird auf den 01.01.2022 festgelegt.

Der Marktgemeinderat fasste folgenden Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Neuerlass der Hundesteuersatzung des Marktes Oberthulba in der folgenden Form:

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Oberthulba folgende Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,

4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungsstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

§ 3 Steuerschuldner; Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- (3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund 25 €

für den zweiten Hund 30 €
für jeden weiteren Hund 60 €

für den ersten Kampfhund 200 €
für jeden weiteren Kampfhund 400 €

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

(2) Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird, mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 01.04. eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10 Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise dem Markt Oberthulba melden.

(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

(4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 08.06.2006 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0

TOP 5 Beschlussfassung über die Fortsetzung des Förderprogrammes zur Revitalisierung der Alt-/Innenorte

Das Förderprogramm der Allianzen zur Revitalisierung der Alt- und Innenorte läuft am 31.12.2021 zum dritten Mal aus. Die erste Laufzeit erstreckte sich über den Zeitraum 2013 bis 2015, die zweite von 2016 bis 2018.

Die Gemeinderäte der Allianzkommunen müssen deshalb über die Verlängerung beraten und beschließen.

Die Verwaltungen der Allianzkommunen haben im Vorfeld die bisherigen Förderkriterien überarbeitet und eventuelle Änderungswünsche unter den Kommunen besprochen. Wie bisher auch waren einige ortsspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen.

Es wurde unter anderem über eine Ausweitung des Leerstandszeitraumes auch evtl. 15 Monate diskutiert und ob die anschließende Nutzung auf den Eigentümer beschränkt werden sollte, wodurch eine Vermietung ausgeschlossen werden soll.

Für den Markt Oberthulba sieht die Verwaltung hier keinen Handlungsbedarf und schlägt dem Marktgemeinderat deshalb vor, die bisherige Richtlinie beizubehalten.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Fortführung des bisherigen Förderprogrammes zur Revitalisierung der Alt- und Innenorte für die nächsten drei Jahre. Die Richtlinie tritt somit am 01. Januar 2022 in Kraft und ist zunächst befristet bis 31. Dezember 2024.

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0

TOP 6 Bekanntgaben

Bürgermeister Mario Götz informierte den Marktgemeinderat, dass die Bürgerversammlungen, die im Zeitraum von 08. bis 11. November geplant waren, auf das kommende Frühjahr verschoben werden mussten. Die Entwicklung der Inzidenzzahlen hat zu dieser Entscheidung geführt. Je nach Pandemieentwicklung werden die Info-Veranstaltungen zum Thema Sturzflutrisikomanagement bei Bedarf als Zoom-Meetings angeboten. Die Bekanntmachung wird rechtzeitig erfolgen.

Zur Kenntnis genommen

TOP 7 Verschiedenes

TOP 7.1 Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift der Marktgemeinderatssitzung vom 26.10.2021 wird ohne Einwendungen genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0

1. Bürgermeister Mario Götz schließt um 21:10 Uhr die öffentliche 21. Sitzung des Marktgemeinderates.

Mario Götz
1. Bürgermeister

Nicole Wehner
Schriftführer/in